

Besondere Bedingungen für die betriebliche Gruppenunfallversicherung (BB GU Betrieb 2026)

1. Mitversicherung von betriebsfremden Firmengästen im Rahmen der betrieblichen Gruppenunfallversicherung

- 1.1 Der versicherte Personenkreis der betrieblichen Gruppenunfallversicherung wird wie folgt erweitert:
Versicherungsschutz besteht auch für betriebsfremde, vom Versicherungsnehmer eingeladene Firmengäste. Der Versicherungsschutz umfasst abweichend von Ziffer 1.2 der Allgemeinen Bedingungen Gruppenunfallversicherung (AUB GU 2026) ausschließlich Unfälle in Räumen des Betriebes und auf dem Betriebsgelände des Versicherungsnehmers.
- 1.2 Es gelten folgende Versicherungssummen:
- Invaliditätsgrundsumme:
je Firmengast maximal 25.000 Euro, für mehrere Firmengäste insgesamt maximal 100.000 Euro je Schadenereignis.
Eine eventuell im Vertrag vereinbarte Mehrleistung oder progressive Invaliditätsstaffel gilt für Firmengäste nicht.
 - Todesfallsumme:
je Firmengast maximal 5.000 Euro, für mehrere Firmengäste insgesamt maximal 20.000 Euro je Schadenereignis.
- 1.3 Kein Versicherungsschutz besteht im Rahmen dieser Bestimmung für folgenden Personenkreis:
Angehörige der Post, von Kurierdiensten, von Speditionen und Fuhrunternehmen und für alle Angehörigen fremder Firmen, die mit Reparatur, Wartung oder Auslieferung von Waren beschäftigt sind.
Ebenfalls kein Versicherungsschutz besteht für alle betriebsfremden Kunden einer eventuellen Werks-, Betriebs- oder anderen Verkaufsstelle sowie für alle Nutzer von dauerhaften Angeboten des Versicherungsnehmers wie beispielsweise entgeltliche Abonnements von Kursangeboten oder Mitgliedschaften im Sinne vertraglicher Vereinbarungen.

2. Verbesserte Leistungen für Ersthelfer/ Lebensretter

Für betriebliche Ersthelfer gemäß § 26 BGV/GUV-V A1 gilt bei einem Unfall im Rahmen ihrer Tätigkeit als Ersthelfer Folgendes:

Sofern der Ersthelfer zum versicherten Personenkreis der betrieblichen Gruppenunfallversicherung gehört, bieten wir eine zusätzliche Invaliditätsgrundsumme in Höhe von 25.000 Euro.

Eine im Rahmen der betrieblichen Gruppenunfallversicherung vereinbarte Progressionsstaffel oder Mehrleistung wird bei der verbesserten Leistung für Ersthelfer nicht berücksichtigt.

3. Unfall-Assistance für Firmen

Diese Bedingungen gelten nur bei Verträgen, bei denen im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen Unfall-Assistance als vereinbarte Leistung aufgeführt wird.

3.1 Allgemeine Leistungsvoraussetzungen

- 3.1.1 Die versicherte Person hat einen Unfall im Sinne der Allgemeinen Bedingungen Gruppenunfallversicherung (AUB GU 2026) erlitten und der konkrete Hilfebedarf im

beruflichen Alltag ist bei einem Telefonat mit dem Versicherungsnehmer, der versicherten Person oder einem Dritten sowie durch einen Dienstleister vor Ort festgestellt worden. Der Hilfebedarf im beruflichen Alltag muss auf den Unfall zurückzuführen sein.

- 3.1.2 Die Hilfeleistungen werden für die Dauer der Hilfsbedürftigkeit ausschließlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht.

Hält sich die versicherte Person im Ausland auf, können für die Zeit des Auslandsaufenthaltes die Leistungen nicht beansprucht werden. Dies gilt nicht für die Ziffern 3.3.2 (Rückholung von Personen auf Baustellen aus dem Ausland) und 3.3.3 (Information der Angehörigen).

Leistungsdauer und Leistungsumfang ergeben sich aus den jeweiligen Produktbeschreibungen.

- 3.1.3 Ein weiterer, dem ursprünglich unfallbedingten nachfolgender Krankenhausaufenthalt oder eine sich anschließende Rehabilitationsmaßnahme hat im Hinblick auf die Leistungsdauer keine aufschiebende Wirkung. Die Kostenübernahme gilt nur für Dienstleister, die von uns beauftragt werden. Die Auswahl der Dienstleister erfolgt durch uns.

3.2 Leistungsdauer

Die Hilfeleistungen werden bis zu 2 Jahren – vom Unfalltag an gerechnet – erbracht.

3.3 Leistungsumfang

- 3.3.1 Unterstützung bei der Vermittlung von Zeitarbeitern

Wir unterstützen bei der Suche nach Ersatzkräften für ausgefallene Spezialisten durch Adressrecherchen sowie Weitergabe von Kontaktdaten von Zeitarbeitsfirmen.

- 3.3.2 Rückholung von Personen auf Baustellen aus dem Ausland

Nach einem Unfall auf einer Baustelle im Ausland organisieren wir den ärztlich angeordneten Rücktransport der versicherten Person mit den medizinisch adäquaten Transportmitteln (einschließlich Ambulanzflugzeugen) an ihren Wohnort bzw. in das dem Wohnort nächstgelegene Krankenhaus in Deutschland und übernehmen die Kosten hierfür.

- 3.3.3 Information der Angehörigen

Auf Wunsch werden im Falle eines Unfalles im Ausland die Angehörigen informiert.

- 3.3.4 Benennung von Spezialisten zur schnellen Wiedereingliederung

Herstellen von Kontakten zu und Organisation der Inanspruchnahme von

- Rehabilitationsberatern,
- Verbänden,
- Institutionen,
- sozialen Einrichtungen und anderen Hilfen,
- Behörden,
- psychologischer Unterstützung:

Herstellung von Kontakten zu Therapieberatern und -zentren, Psychologen, psychologische Zentren, psychosozialen Diensten und Sozialtherapeuten;

- Arbeitsplatzadaption/Arbeitsplatzsicherung:
Herstellen von Kontakten zu (ehemaligen) Arbeitgebern, Familienmitgliedern, (bereits involvierten) Ämtern und sozialen Einrichtungen, Anwälten;

- Umschulungen:
Herstellen von Kontakten zu Bildungsträgern, Schulen nach Analyse vom Personalberater;
- Hilfe und Begleitung bei der Arbeitssuche durch Herstellen von Kontakten zu Personalberatern und privaten Unternehmen.

3.3.5 Behindertengerechte Umgestaltung von Arbeitsplätzen
Wir übernehmen die Vermittlung einer Beratung sowie die Organisation für den behindertengerechten Umbau des Arbeitsplatzes der versicherten Person.

3.3.6 Beratung betriebliches Wiedereingliederungsmanagement nach SGB V § 84
Die versicherte Person hat Anspruch auf eine Beratung zum betrieblichen Wiedereingliederungsmanagement nach SGB V § 84. Wir unterstützen die versicherte Person bei der Vermittlung von und Kontaktherstellung zu entsprechenden Beratungsstellen.

4. Versicherung von Arbeitnehmern gegen Berufsunfälle

Diese Bedingungen gelten nur bei Verträgen, bei denen im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen im Deckungsumfang Berufsunfälle mit Wegeunfälle ausdrücklich als vereinbart gelten.

4.1 Für Berufsunfälle mit Wegeunfälle (keine 24 Stunden-Deckung) gilt Folgendes:

Die Versicherung umfasst nur die Unfälle, von denen die antragsgemäß in die Versicherung einbezogenen Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer betroffen werden.

Unfälle auf den direkten Wegen nach und von der beruflichen Tätigkeit sind mitversichert. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder der Weg selbst durch rein private oder eigenwirtschaftliche Maßnahmen (z. B. durch Einkauf, Besuch von Gaststätten zu privaten Zwecken) unterbrochen wird.